



# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»

vom 25. September 2020

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 25. Mai 2018<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2019<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 25. Mai 2018 «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### *Art. 74 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Der Einsatz synthetischer Pestizide in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege ist verboten. Die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken von Lebensmitteln, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, ist verboten.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2018 3830

<sup>3</sup> BBl 2019 2563

*Art. 197 Ziff. 12<sup>4</sup>*

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 74 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 74 Absatz 2<sup>bis</sup> tritt spätestens zehn Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt vorübergehend auf dem Verordnungsweg die notwendigen Ausführungsbestimmungen und achtet dabei auf eine schrittweise Umsetzung von Artikel 74 Absatz 2<sup>bis</sup>.

<sup>3</sup> Solange Artikel 74 Absatz 2<sup>bis</sup> nicht vollständig umgesetzt ist, darf der Bundesrat vorübergehend unverarbeitete Lebensmittel, die synthetische Pestizide enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, nur dann bewilligen, wenn sie zur Abwehr einer gravierenden Bedrohung von Mensch oder Natur unverzichtbar sind, namentlich einer schweren Mangellage oder einer ausserordentlichen Bedrohung von Landwirtschaft, Natur oder Mensch.

## **Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 25. September 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 25. September 2020

Der Präsident: Hans Stöckli  
Die Sekretärin: Martina Buol

<sup>4</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.